Machtmissbrauch und Tyrannei eines herzoglichen Beamten

Der Besigheimer Vogt Viktor Stephan Essich (1709-1775)*

von Thomas Schulz

Am 21. Juni 1738 ging in der Kanzlei des herzoglichen Regierungsrats in Stuttgart ein voluminöser Bericht des »fürstlichen Commissarius« Johann Friedrich Geiger ein. Geiger stellte darin auf rund 400 Seiten ausführlich dar, was er über die – wie es im Titel seines Berichts heißt – »zwischen dem Expeditionsrat und Vogt Viktor Stephan Essich zu Besigheim und dem daselbstigen Magistrat obwaltenden Differentien« hat ermitteln können. Geiger war zehn Monate zuvor, im August 1737, auf Befehl Herzog Carl Rudolphs nach Besigheim geschickt worden, nachdem sich Vogt Essich Ende April 1737 beim Regierungsrat »wider die große Unbotmäßigkeit« des Magistrats und der Bürgerschaft beschwert und um Hilfe und Untersuchung der Angelegenheit gebeten hatte.

Wer diesen Bericht und die beigelegten Dokumente sowie zwei andere, nicht weniger umfangreiche Kommissionsakten aus den Jahren 1743/44 und 1755/56 liest, kann leicht nachvollziehen, weshalb Friedrich Breining in seinem 1903 herausgegebenen Buch »Alt-Besigheim in guten und bösen Tagen« den Vogt Essich zu den »schlimmen« Vögten rechnete. Breining lieferte für seine Einschätzung zwar keine nähere Begründung, berief sich aber auf eben diese Kommissionsakten, die heute im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt werden. Sie zeigen das Bild eines Beamten, der zwar durchaus tüchtig und fähig war, dessen Amtsführung jedoch in einem hohen Maß durch Eigennutz, Missbrauch und Überschreitung seiner Befugnisse und nicht zuletzt auch immer wieder durch große Gewalttätigkeit geprägt war.

Viktor Stephan Essich war 1709 in Stuttgart geboren worden als Sohn des Geheimen Sekretärs Johann Georg Essich, der 1711 zum Regierungsrat ernannt wurde und bei seinen Vorgesetzten als ein »rechtschaffener, ehrlicher und geschickter Mann« galt. 1724 starb der Vater. Vielleicht war dies der Grund, weshalb Viktor Stephan Essich nicht studierte, sondern nach dem Schulbesuch die Schreiberlaufbahn einschlug. Er scheint sich dabei gut angestellt zu haben, denn 1733, im Alter von gerade erst 24 Jahren, vertraute man ihm das Vogtamt in Besigheim an.

Er übernahm kein leichtes Amt. Der Vogt war der oberste Verwaltungs- und Justizbeamte in dem als »Stadt und Amt« bezeichneten Bezirk, zu dem damals neben der Stadt Besigheim die Dörfer Hessigheim und Walheim gehörten. In dieser Eigenschaft hatte er alle öffentlichen Tätigkeitsfelder zu überwachen und insbesondere auch gegenüber den Untertanen die Interessen der Herrschaft zu vertreten und durchzusetzen. Gleichzeitig war der Vogt auch der Vorsteher der Amtsstadt.

Die Aufgabenstellung des Vogts war also sehr umfassend und es war sicherlich nicht gerade einfach – und für einen jungen Mann, wie es Essich bei seinem Amts-

^{*} Erweiterte Fassung des am 12. Januar 2006 vor dem Historischen Verein gehaltenen Vortrags.

antritt gewesen ist, schon gleich gar nicht –, hier allen Anforderungen gerecht zu werden. Erschwerend kam hinzu, dass Essichs Vorgänger ihr Amt alles andere als mustergültig versehen hatten. Es war einiges nachzuholen und zu korrigieren. Der neue Vogt hat dies ganz offensichtlich mit Erfolg getan. 1743 hielten die Stuttgarter Regierungsräte in einer Stellungnahme ausdrücklich fest, Essich habe seinerzeit »ein schlecht bestelltes und obaerirtes [verschuldetes] Stadt und Amt angetreten und selbiges seit seinem zehnjährigen Dasein in recht guten Stand wiederum gesetzt«.

Dass Essich sich in seinem Bemühen, die Verwaltung und die Finanzen von Stadt und Amt Besigheim wieder in Ordnung zu bringen, nicht nur Freunde machte, liegt auf der Hand. Es galt zum Beispiel, zum Teil schon längere Zeit ausstehende Steuern und Abgaben einzutreiben oder auch herrschaftliche Rechtsansprüche wieder zur Geltung zu bringen, die teilweise schon seit vielen Jahren nicht mehr eingefordert worden waren. Es gab somit ein beachtliches Konfliktpotential zwischen Vogt und Amtsuntergebenen, das freilich bei einem behutsamen und diplomatischen Vorgehen des herzoglichen Beamten hätte entschäfft werden können. Essich war jedoch aus einem anderen Holz geschnitzt. Statt behutsam und diplomatisch agierte er ungeduldig und rücksichtslos, oft auch willkürlich.

Klagen über die Person und die Amtsführung Essichs werden erstmals im Frühjahr 1737 aktenkundig. Dieser Zeitpunkt ist kein Zufall. Der seit 1733 regierende Herzog Carl Alexander war am 12. März 1737 gestorben und sein Nachfolger, Herzog-Administrator Carl Rudolph, hatte in zwei Generalreskripten vom 23. März bzw. 9. April 1737 sämtlichen Städten und Ämtern des Landes befohlen, »alle von dem Jud Süßen, seinen Helfershelfern und Unterhändlern verübte Intriquies, Gelderpressungen und landesverderbliche Straiche, auch andere Bedrückungen sowohl an Communen als Privatis« anzuzeigen und »mit der reinen Sprache herauszugehen«. Der Besigheimer Stadtmagistrat berichtete daraufhin am 17. April 1737 nach Stuttgart, dass »mit des Jud Süßen ausgeübter und unbefugter Tätlichkeit leider auch unser Stadt und Amt beschmutzt und gedrückt worden« sei. In diesem und weiteren Schreiben wird Essich als ein »Süßischer Complex und Adhaerent« charakterisiert – als ein Mann, der zu dem inzwischen verhafteten Geheimen Finanzrat Joseph Süß Oppenheimer die besten Kontakte unterhalten habe und mit diesem so vertraut gewesen sei, dass er jederzeit unangemeldet zu ihm habe kommen können. Konkret vorgeworfen wurde Essich zunächst Folgendes:

- 1) Er habe der Stadt unter grober Missachtung des städtischen Nominationsrechts den ehemaligen Amtsschreiberei-Gehilfen Johann Sigmund Demeradt als Bürgermeister, Waisenrichter und Amtspfleger aufgedrängt, indem er für diesen bei Oppenheimer einen fürstlichen Konfirmationsbefehl erwirkt und bei der Bekanntgabe dieses Befehls die Magistratspersonen mit den Worten eingeschüchtert habe, »wer 1000 Reichstaler zu viel habe, könne sich jetzt moquieren«.
- 2) Desgleichen habe er versucht, gegen den erklärten Willen des Magistrats die Wahl des Sonnenwirts Johann Christoph Landauer in das städtische Gericht durchzudrücken. Auf Vermittlung von Essich sei vom Geheimen Rat kurz vor dem Tod Herzog Carl Alexanders ein herzoglicher Befehl ausgestellt worden, der dem Magistrat nachdrücklich die Wahl Landauers empfahl. Der Sonnenwirt selbst habe sich gebrüstet, für diesen Befehl 40 Gulden bezahlt zu haben.
- 3) Essich habe in Zusammenarbeit mit Oppenheimer Stadt und Amt Besigheim zur Zahlung einer hohen Geldsumme zwingen wollen. Geschehen sollte dies unter Berufung auf die alte, noch aus der badischen Zeit herrührenden Verpflichtung

von Stadt und Amt, für die Herrschaft zwei Rüstwagen zu halten. Obwohl man, wie der Magistrat angab, seit der Zugehörigkeit Besigheims zu Württemberg, also seit 1595, nie einen Rüstwagen habe stellen müssen, sei man im Januar 1737 plötzlich genötigt worden, für die Befreiung von dieser »oktroyierten Pflicht« die Zahlung von 1950 Gulden zu bewilligen, wovon 1500 Gulden an die fürstliche Schatulle und 450 Gulden an Oppenheimer gehen sollten. Diese Summe sei dann wenig später auch tatsächlich dem Vogt Essich übergeben worden und sie wäre für immer verloren gewesen, wenn nicht durch »die just damals erfolgte Veränderung« – durch die Verhaftung Oppenheimers – die ganze Sache eine unerwartete Wende erhalten hätte. Allein diesem Umstand habe man es zu verdanken, dass Essich das Geld nicht in Stuttgart ablieferte, sondern es wieder an die Stadt und die Gemeinden zurückgab.

Für Essich stand viel auf dem Spiel, vor allem wegen der Behauptung, er habe enge Kontakte zu Oppenheimer gehabt. Bereits am 29. April 1737 nahm er in einem Schreiben an den herzoglichen Regierungsrat ausführlich Stellung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und trug seinerseits zahlreiche Klagen gegen den Magistrat vor. Mehrere Mitglieder des städtischen Gerichts und Rats hätten sich gegen ihn verschworen. Sie würden bewusst Unwahrheiten über ihn verbreiten, auch ohne sein Wissen Zusammenkünfte abhalten, also heimliche Beratschlagungen führen, was in den fürstlichen Landesordnungen ausdrücklich verboten sei. Und sie ließen in allem erkennen, dass sie »die in hiesigem Ort gleichsam eingewurzelte, auch von ihren Voreltern eingesaugte Unbotmäßigkeit täglich höher zu treiben suchen«. Abschließend bat er, wie eingangs schon erwähnt, um Entsendung einer herzoglichen Untersuchungskommission, damit die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden und der »nothleydende Amtsrespect wieder hergestellt« werde.

Die Atmosphäre zwischen Essich und dem Magistrat, zumindest Teilen des Magistrats, war völlig vergiftet, und da sich die Regierung mit dem Beschluss, einen Kommissar nach Besigheim zu schicken, Zeit ließ, nahmen die Spannungen weiter zu. So berichtete Essich am 23. Mai nach Stuttgart, ihm sei zuverlässig zugetragen worden, dass der Gemeindevorsteher Georg Heinrich Merckle zu einigen Magistratskollegen gesagt habe, er möchte nur wissen, warum es immer noch einige Bürger gäbe, »die sich an mich hingen und mich vor ihren Abgott hielten, da man doch von Seiten Besigheims nicht eher ruhen würde, bis und dann ich hinweg wäre«. Durch solche Reden untergrabe man seine Autorität und würde die Bürgerschaft zu renitentem Verhalten ermuntert. Der Sattler Michel Miller habe ihn vor einigen Tagen auf offener Straße »einen Hund und Schelmen gescholten«. Sogar Gewalt drohe man ihm an. So habe der Bürger Conrad Mack, gegen den man ein Gantverfahren (Gant = Konkurs, Zwangsversteigerung) eingeleitet hatte, nicht nur den vom Vogt zu ihm geschickten Schreiber übel beschimpft und geschrien, er werde jeden die Stiege hinunter werfen, der sein Haus betreten wolle, sondern dabei auch noch gebrüllt, der Essich habe ihn schon um 1000 Taler gebracht, er habe gute Lust, zur Vogtei zu gehen und den Vogt »aus dem Fundament zu schlagen«.

Erstaunlicherweise erwähnte Essich in diesem Schreiben vom 23. Mai 1737 mit keinem Wort, was am Tag zuvor vorgefallen war. Denn am 22. Mai waren er und der Stadtschreiber Jeremias App hart aneinander geraten, und es ist dabei nicht bei verbalen Auseinandersetzungen geblieben. Ort des Vorfalls war das Gasthaus Hirsch in Eglosheim, wo Essich, App und der Geistliche Verwalter Andreas Adam Drommer auf dem Rückweg von Stuttgart nach Besigheim Rast gemacht hatten. Dort saßen die

drei zunächst ganz friedlich zusammen, bis App anfing zu lamentieren, der Bürgermeister Demeradt nähme ihm mit Hilfe des Vogts widerrechtlich Geschäfte weg und schmälere ihm dadurch seinen Verdienst und sein Einkommen, wie ja Essich ihm ohnehin nicht gut gesinnt sei. Anfang des Jahres habe Essich in Stuttgart sogar konkrete Einleitungen getroffen, ihn um sein Amt zu bringen. Dies müsse er als ein »Süßisches Projekt« der Regierung anzeigen. Auf die Erwiderung Essichs, dies sei nicht wahr, entwickelte sich ein immer heftiger werdender Wortwechsel. App. der wie die später von dem Kommissar Geiger hierzu vernommenen Zeugen übereinstimmend aussagten - stark angetrunken war, ignorierte die Aufforderung Essichs, endlich Ruhe zu geben, da solche Sachen sich nicht für ein Wirtshaus eigneten, und redete sich in Rage: Er lasse sich nicht den Mund verbieten und einen Lügner nennen, er könne auch vom Vogt Respekt erwarten, er sei schließlich ein Stadtschreiber. Nun platzte Essich der Kragen. Barsch schrie er App an: »Kerl, halte das Maul oder ich schlage dich ins Gesicht«, und als dieser frei nach Martin Luther antwortete: »Hier stehe ich«, schlug Essich tatsächlich zu, und zwar so heftig, dass App stark aus dem Mund blutete. Was anschließend passierte, wird aus den Aussagen nicht ganz klar. Während Essich angab, App habe zum Hirschfänger gegriffen, er sei ihm aber mit dem Degen zuvorgekommen, behauptete der Stadtschreiber, Essich habe voller Wut den Degen gezogen und hätte ihn ohne jeden Zweifel »elendlich zugerichtet«, wenn er nicht blitzschnell reagiert und die Waffe mit der Hand zu fassen bekommen hätte. Die Zeugen bestätigten lediglich, es sei zu einem Handgemenge zwischen App und Essich gekommen, zuletzt seien sie ineinander verkeilt auf dem Boden gelegen, beide mit den Händen an Essichs Degen. Man habe sie nur mit großer Mühe voneinander trennen können.

Es gab also einiges zu untersuchen und zu klären, als der Kommissar Johann Friedrich Geiger endlich am 28. August 1737 in Besigheim eintraf. Er vernahm zunächst Essich, App und den Geistlichen Verwalter Drommer zu dem Vorfall in Eglosheim und forderte von dort auch schriftliche Aussagen weiterer Zeugen an. Dann wandte er sich den Klagen des Magistrats gegen Essich zu. Dabei ging es nicht mehr nur um die oben genannten drei Punkte, die von Bürgermeister, Gericht und Rat Mitte April nach Stuttgart berichtet worden waren. Der Magistrat hatte vielmehr inzwischen einen ganzen Katalog von Beschwerden zusammengestellt, aus dem hier nur einige genannt seien:

Der Vogt missachte die Rechte des städtischen Gerichts, indem er vor das Gericht geladene Personen vor sein Amt zitiere. Er erstatte außerdem häufig einseitig Berichte in Angelegenheiten, die eigentlich gemeinschaftlich mit dem Gericht zu verhandeln und zu beraten seien. Er sei auch niemals oder doch nur sehr selten bei den Gerichtstagen anwesend. Er »tractiere den gesamten Magistrat vollkommen verächtlich«, beschimpfe die Mitglieder als »dumme Kerle«, die nicht einmal die Generalreskripte verstünden, und wenn jemand dem Vogt zu widersprechen wage, dem drohe er sofort damit, ihn zum Bettler zu machen. Überhaupt übergehe er regelmäßig den Magistrat und verhandle alles Wichtige allein mit dem Bürgermeister Demeradt. Dadurch werde aber »des Magistrats Respect vollkommen hintangesetzt«.

Auch am Lebenswandel des Vogts nahm man Anstoß. Er zeige wenig Gottesfurcht, sitze sogar bisweilen während des Gottesdienstes beim Landauer im Gasthaus Sonne. Seine Ehefrau behandle er »unerlaubt hart und übel«. Halbe Nächte lang laufe er auf den Gassen herum und visitiere, »ob die Frauen in der Stadt ihre Haustüren beschlos-

sen« haben. Und, um ein letztes Beispiel zu nennen, bei der Hochzeit der Tochter des Diakons Balthasar sei er im Karnevalskleid, »gleichsam narrisch« zum Tanz im Rathaus erschienen.

Auf die Vorhaltungen hinsichtlich seines Lebenswandels ging Essich nicht näher ein. Das meiste tat er als haltloses, verleumderisches Geschwätz ab. Und was den Vorwurf mangelnder Gottesfurcht betreffe, habe er ein reines Gewissen. Der Kommissar solle hierzu ruhig den Herrn Stadtpfarrer befragen, der könne es am besten beurteilen. Auch seine Amtsführung sei völlig korrekt. Nicht er überschreite seine Kompetenzen, vielmehr tue dies ständig der Magistrat, indem Bürgermeister, Gericht und Rat sehr häufig in Sachen entscheiden und handeln würden, die eigentlich dem Vogtamt vorbehalten seien. Zugleich führte er zahlreiche Fälle an, die beispielhaft zeigen würden, dass die städtischen Amtspersonen und namentlich auch der Stadtschreiber App ihre Aufgaben nachlässig erledigen. Nach Ansicht Essichs waren die meisten Mitglieder des Magistrats entweder pflichtvergessen oder schlicht unfähig und zudem oft nur auf den eigenen Vorteil bedacht. Er habe wiederholt versucht, die Fehler zu korrigieren, und Hinweise auf richtiges Handeln gegeben, habe dafür jedoch »nur Feindschaft geerntet«.

Die Forderung des Magistrats, er solle mit ihnen »christlich und vernünftig umgehen und handeln«, sei eine Verdrehung der Tatsachen. Nicht er löse immer wieder Streit aus, das Übel liege im Magistrat selbst. Gewissermaßen als Beweis hierfür händigte Essich dem Kommissar Geiger ein Schreiben der Amtsdeputierten von Walheim und Hessigheim aus, in dem es unter anderem heißt: Der Stadt und dem Amt Besigheim seien in den vergangenen Jahren durch verschiedene Kommissionen ziemliche Kosten entstanden, »woran aber der Magistratus zu Besigheim mehrers schuld und durch ihre fast beständig anhangenden und miteinander habenden Zwistigkeiten jedesmal Ursache und Gelegenheit hierzu gegeben, indem selbige schon viele Jahre her in größter Disharmonie beisammen stehen und unerachtet der jetzige Herr Expeditionsrat und Vogt Essich gleich seinen Antecessori sich deshalb viel Mühe gegeben, die Einigkeit unter denselben wieder herzustellen, so haben jedoch solche aufrichtige Warnungen wenig gefruchtet, sondern das Vogtamt hat nur allein zu tun gehabt, daß die Uneinigkeiten in keine Tätlichkeiten ausgebrochen sind«. Ubrigens wäre zu wünschen, dass »Stadt und Amt mit einem solchen Beamten, als wie gegenwärtig ist, schon vor zehn und mehr Jahren wäre versehen gewesen, weil er die Gerechtigkeit liebt, das Unbillige nicht leidet und des Stadt und Amts Nutzen bisher in allen Stücken besorgt«.

Wir wissen nicht, ob sich die Walheimer und Hessigheimer mit diesem Schreiben beim Vogt einschmeicheln wollten und es sich quasi um ein »Gefälligkeitsgutachten« handelte. Aber ganz an der Wahrheit vorbei ging es wohl nicht. In der Stadt war offensichtlich, wie auch andere Quellen belegen, schon längere Zeit einiges nicht in Ordnung. Es herrschte eine Cliquenwirtschaft, und im Magistrat standen sich mehrere Fraktionen verfeindet gegenüber. Bereits zwei Jahrzehnte zuvor, im Frühjahr 1715, hatte Pfarrer Wilhelm Adam Drommer bei seiner Abschiedspredigt den Besigheimern vorgehalten: »Es scheinet ja, es wolle in dem betrübten Besigheim gar Nacht werden durch die innerliche Zerrüttung und Unruhe, durch andere miteinreißende schwere Sünden, als Hemmung der Gerechtigkeit, Unterdrückung der Armen, zerfallene Zucht und Ungehorsam.« Statt aufeinander zuzugehen und sich friedlich zu einigen, beharre jeder auf seinem Standpunkt und werde immerfort nur nach Kommissionen gerufen. Daran hatte sich ganz offensichtlich nichts geändert.

Drei Wochen nach seiner Ankunft in Besigheim musste der Kommissar Geiger seine Untersuchungen plötzlich noch auf ein neues, ganz anderes Thema lenken. Denn Mitte September 1737 hatte ihm Essich in »größter Alteration« mitgeteilt, der Stadtknecht Hans Jörg Kromer habe im Wirtshaus Adler wüst über ihn geschimpft und dabei behauptet, seine Frau sei von Essich hart bedrängt worden, der Vogt habe mit ihr Unzucht treiben wollen. Und mehr noch: Nicht nur seine eigene Frau, sondern mindestens fünf oder sechs andere »Weibspersonen« hätten gleiches erfahren müssen.

Essich stritt dies vehement ab und gab an, der Stadtknecht wolle sich nur an ihm rächen, weil er ihn vor kurzem wegen mehrerer schwerer Verfehlungen bestraft und für mehrere Tage in den Turm gesteckt hatte. Auch könne als sicher gelten, dass Kromer von anderen Leuten zu solchen Verleumdungen angestiftet worden sei. Man solle daher den Stadtknecht »als einen ohnehin untreuen und, weil fast täglich betrunken, ganz untüchtigen Mann« sofort aus seinem Dienst entlassen und ihn auffordern, diejenigen Personen zu benennen, die ihn zu seinen diffamierenden Aussagen angestachelt bzw., wie Essich mutmaßte, »erkauft« hätten.

Geiger zitierte den Stadtknecht umgehend zum Verhör, bei dem dieser dann aussagte, seine Frau habe ihm Folgendes erzählt: In der Zeit, als die Frau Vogt im Kindbett lag und sie bei ihr die Nachtwache hielt, habe sie einmal morgens um 4 Uhr durch das Schlafzimmer des Vogts gehen müssen, um zu der dahinter gelegenen Magdkammer zu gelangen. Da habe der Vogt ihr zugerufen: »Schwarze, geh her!«, und als sie bei ihm war, habe er sie »auf das Bett hingezerrt und von ihr begehrt«, dass sie sich ihm hingeben solle. Als sie sich weigerte, habe der Vogt ihr zunächst einen Gulden, dann zwei Gulden versprochen. Sie solle sich doch nicht so anstellen, es sei »ja gleich geschehen«. Seine Frau habe sich aber »äußerst widersetzt und sich an dem unteren Bettladenstollen gehalten, so daß er nichts bei ihr hat ausrichten können, sondern sie seiner los worden« sei. Dieses schreckliche Erlebnis habe seine Frau lange Zeit für sich behalten, schließlich jedoch der Frau des Bürgermeisters Meurer davon erzählt und von dieser dabei erfahren, dass der Herr Vogt auch sie einmal habe »hernehmen wollen«.

Die Frau des Stadtknechts bestätigte die Aussage ihres Mannes, worauf dieser weiter zu Protokoll gab: Von der Frau des Adlerwirts Steibich sei neulich erzählt worden, dass Essich mit einer ihrer Töchter »so schandliche Unzucht getrieben, daß sie den Barbierer habe brauchen müssen«, auch gehe in der Stadt die »allgemeine Sage« um, der Vogt habe die Frau Stadtschreiberin App »zu Ehebruch verleiten wollen und sie so schröcklich herumgetrieben, daß sie sich seiner fast nicht mehr verwehren können«. Und einen weiteren Fall von Unzucht könne er selbst bezeugen. Denn erst vor vier Wochen sei Folgendes vorgefallen: Als er morgens um 7 Uhr zu Essich in die Saalstube gehen wollte, um ihm einen Brief zu bringen, sei entgegen aller Gewohnheit die Stubentür abgeschlossen gewesen. Nachdem einige vor dem Haus stehende Männer zu ihm gesagt hatten, sie hätten die Frau des Amtspflegers Demeradt zum Vogt hinauf gehen sehen, habe er durch das Schlüsselloch geguckt und gesehen, dass »die Stubentür offen gestanden und der Herr Vogt auf der Frau Demeradtin gelegen, welches er daraus geschlossen, weil von der Demeradtin Kleider etwas über die Bettladen hinunter gehangt«. Eine Viertelstunde später sei die Demeradtin von der Saalstube wieder herunter gekommen.

In einem umständlichen und sehr zeitaufwändigen Verfahren, das sich über viele Wochen hinzog, versuchte Kommissar Geiger die Wahrheit herauszufinden. Die Aus-

sagen der von ihm vernommenen Personen ergaben jedoch kein eindeutiges Bild, da einige von ihnen den Vogt vollständig entlasteten, andere aber zu seinem Nachteil ausfielen

Ende Januar 1738 nahm dann Essich selbst in schriftlicher Form ausführlich Stellung. Was die Behauptung Kromers betrifft, er habe ihn mit der Frau Demeradt im Bett liegen sehen, so könne dies allein schon deshalb nicht stimmen, weil von der Stubentür aus das Bett gar nicht zu sehen sei, selbst bei offener Tür nicht und schon gleich gar nicht durch das Schlüsselloch. Auch alles andere sei völlig frei erfunden, und nur wer die genannten Frauen nicht kenne, könne überhaupt auf die Idee kommen, dass an diesen Anschuldigungen irgendetwas wahr sein könnte. Die Frau des - in der Zwischenzeit von seinem Amt suspendierten - Stadtknechts Kromer bezeichnete er als eine allgemein übel beleumdete Person, die früher in Cannstatt eine bekannte Dirne gewesen sei. Jetzt sei sie aber ein »rechter Abscheu von einem Weibsbild und es müßte einer seiner fünf Sinne beraubt sein, der mit ihr dergleichen begehren wollte«. Auch die Tochter der Adlerwirtin sei mit ihrer Aussage, sie habe sich nur mit größter Mühe seiner unzüchtigen Absichten erwehren können, völlig unglaubwürdig, denn sie sei bekanntlich ein »solches Prostibulum, daß man gewiß keine abschlägige Antwort zu gewarten hätte«, wenn man etwas von ihr wollte. Und zu der Inkriminierung, er habe die Frau des Bürgermeisters Meurer sexuell bedrängt, schrieb er: »Wann es mit allem wahr wäre, so sollte gewiß bei dieser dergleichen nicht von mir präsumiert werden, indem sie ein solch erzgarstiges Weib ist, daß ich es für eine Sodomiderei hielte, wenn ich etwas mit ihr zu tun gehabt hätte.« Die Meurerin lüge, da sie wisse, dass Essich ihr beweisen wolle und könne, mit dem Fähnrich Scholtz Ehebruch begangen zu haben. Sie habe selbst zu ihm gesagt: »Wenn ich sie unglücklich machen wolle, so sage sie, ich habe auch mit ihr gehurt, nur damit ich auch unglücklich werde.«

Die Situation war für Essich äußerst kritisch. Er befand sich eindeutig in der Defensive und es war längst nicht ausgemacht, wem man mehr Glauben schenken würde: den Frauen, die gegen ihn ausgesagt hatten, oder dem Vogt, der seine Unschuld ja nicht beweisen, sondern lediglich beteuern konnte und zu seiner Verteidigung eigentlich nichts anderes zu bieten hatte, als mit allgemeinen Ausführungen die Glaubwürdigkeit der Frauen in Zweifel zu ziehen.

Mitte Februar 1738 nahm die ganze Sache eine unerwartete Wende. Denn jetzt erklärten Hans Jörg Kromer und seine Frau schriftlich, dass sie gegen Essich »nichts Unrechtes mit Grund auszusagen« wüssten, vielmehr ihre früheren Aussagen »grundfalsch« seien und sie diese Aussagen »auf Anstiften« des Bürgermeisters Meurer und dessen Frau, auch »ihrer übrigen Adhaerenten« gemacht hätten. Bei genauer Untersuchung werde sich alles ganz anders ergeben und sich zeigen, dass Meurer und »sein neidischer Anhang, um wieder, wie vorhin, Meister zu werden, eben den Herrn Vogt Essich, es koste auch, was es wolle, zu schubsen und einen anderen Beamten, der nach ihrer Pfeife tanze, dadurch zu bekommen gesinnt gewesen« seien. Als »Adhaerenten« Meurers wurden von Kromer namentlich der Stadtschreiber App und die Ratsherren Renz und Bauer genannt.

Was hatte Kromer und seine Frau bewogen, ihre Aussagen zurückzunehmen? Hatte Essich ihnen Geld geboten oder sie auf irgendeine Weise unter Druck gesetzt? Dies kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass Kromer zunächst gehofft hatte, durch die Beschuldigung des Vogts eine Entlassung aus seinem Amt als Stadtknecht verhindern zu können. Als er

aber wegen verschiedener Dienstvergehen definitiv seinen Posten verloren hatte und es sich zeigte, dass auch der Bürgermeister Meurer und Konsorten ihn nicht halten konnten, schwenkte er um. Er wollte nicht zusätzlich noch eine Bestrafung wegen Meineids riskieren.

Es gibt noch einen weiteren Beleg, der eindeutig darauf hinweist, dass Bürgermeister Meurer, der unmittelbar nach der neuen Aussage des Ehepaars Kromer seines Amtes enthoben wurde, gewissermaßen der »Haupt-Gegenspieler« Essichs war. Anfang Juni 1738 bitten die Kommunvorsteher von Besigheim, Hessigheim und Walheim in einem gemeinsamen Schreiben an den Regierungsrat in Stuttgart, von weiteren Untersuchungen abzusehen, da die Geigersche Kommission schon Kosten von rund 400 Gulden verursacht habe. In diesem Schreiben heißt es u.a.: In Stadt und Amt sei wieder Friede und Harmonie hergestellt, »als welches durch den suspendierten Bürgermeister Meurer bisher gehemmt, auch anfangs die Disharmonie durch ihn causiert worden« sei.

Es bleibt freilich die Frage nach den Gründen für diese »Disharmonie«. Wollten Meurer und seine Anhänger den gewiss nicht ganz einfachen und in vielerlei Hinsicht unbequemen und autokratischen Vogt nur weg haben, um – wie Kromer geschrieben hatte – wieder selbst »Meister« in der Stadt zu sein, oder waren sie vielleicht die einzigen, die sich trauten, gegen Essich aufzutreten? Aus den noch erhaltenen Akten lässt sich dies leider nicht mehr klären. Auf jeden Fall sind sie mit ihren bewussten Falschaussagen bzw. der Anstiftung dazu einen Schritt zu weit gegangen und haben sie, aus welchen Motiven auch immer, ein hohes Risiko auf sich genommen. Wenn wir unterstellen, dass sie uneigennützig gehandelt hatten und nur das Ziel verfolgten, Stadt und Amt von einem allzu selbstherrlichen Vogt zu befreien, wäre dies dann freilich als ein Indiz dafür zu werten, wie verzweifelt sie über Essich und seine Amtsführung gewesen sein müssen.

Was war das Ergebnis der Geigerschen Untersuchungskommission? In der Sache mit den Rüstwagen konnte Essich den Nachweis erbringen, dass er völlig korrekt gehandelt hatte. Bei den Personalangelegenheiten Demeradt und Landauer gelang ihm dies hingegen nicht so eindeutig. Bei den meisten anderen Vorwürfen stand Aussage gegen Aussage, und es ließ sich letzten Endes nicht exakt nachweisen, ob sich Essich etwas zuschulden hat kommen lassen. Es blieb aber etwas haften, und entsprechend fiel dann auch die Entscheidung des Regierungsrats aus, die Anfang Mai 1739 verkündet wurde. Es war gewissermaßen ein Freispruch zweiter Klasse für Essich: Er musste eine Geldstrafe von 50 Reichstalern bezahlen und erhielt einen strengen Verweis. In dem entsprechenden herzoglichen Reskript wurde er unter anderem ausdrücklich gerügt für: 1) die mit dem Stadtschreiber App »zu Eglosheim zur Ungebühr unternommene Schlägerei«; 2) seine »harte und zumal eigenmächtige Bedrohung« des Magistrats bei der Publikation des Konfirmationsbefehls für Bürgermeister Demeradt; 3) seine »verdächtige Unterhändlerei« für den Sonnenwirt Landauer bei Joseph Süß Oppenheimer; 4) das »mit anstößigen Reden, seltener Besuchung des Gottesdienstes und anderer unanständiger Aufführung verursachte Ärgernis«; 5) die »zu üblen Nachreden wegen einiger Weibspersonen gegebene Gelegenheit«. Außerdem wurde Essich »ernstlich erinnert«, sich in Zukunft »einer reguläreren, seinem Charakter und Amt gemäßeren und zu Beibehaltung der amtlichen Autorität nötigen Aufführung, mehreren Fleißes und Accuratesse, fleißiger Beiwohnung der Gerichtstage und gebührender Verträglichkeit gegen den Magistrat zu befleißigen«. Sollten künftig nochmals irgendwelche »erhebliche Klagen« gegen

ihn vorkommen, werde man unweigerlich mit »geschärfterer Strafe« bis hin zur Entlassung reagieren.

Gleichzeitig wurden die Mitglieder des städtischen Magistrats streng ermahnt, künftig ohne Vorwissen des Vogts nicht mehr zu Beratungen zusammenzukommen und insgesamt ihre Ämter gewissenhafter als bisher zu versehen. Bürgermeister Renz, dem betrügerische Manipulationen bei der Ausgabe von Wein an die Walheimer Fronpflichtigen nachgewiesen worden waren, musste eine Geldstrafe von 14 Gulden bezahlen, einige andere Magistratspersonen wurden wegen verschiedener dienstlicher Versäumnisse und Fehler mit kleineren Geldstrafen belegt. Des Weiteren ordnete das Reskript an, dass der Gerichtsverwandte Johann Jakob Bauer wegen »vieler begangener Unregelmäßigkeiten« aus seinem Amt als Oberzoller und Unterkäufer zu entlassen und der Sonnenwirt Landauer mit seinem Gesuch um Aufnahme in das städtische Gericht abzuweisen sei.

Dem Stadtschreiber Jeremias App schließlich wurde eine Geldstrafe von insgesamt 20 Reichstalern auferlegt: 10 Reichstaler wegen erwiesener großer Nachlässigkeit im Amt und 10 Reichstaler wegen der Eglosheimer Schlägerei, bei der er, so die Begründung, nicht nur Essich provoziert und gegen den Vogt »als seinen vorgesetzten Stabsbeamten sich im Respekt verloren«, sondern auch entgegen der fürstlichen Generalverordnung einen Hirschfänger getragen und ihn sogar »über den Vogt gezogen« hatte. Da er bei dem Vorfall in Eglosheim betrunken war, musste er überdies noch einen so genannten »Saufgulden« bezahlen. Außerdem hatte er zwei Sechstel der durch die Untersuchungskommission verursachten Kosten zu tragen; bei Gesamtkosten von rund 400 Gulden waren dies immerhin etwas mehr als 130 Gulden. Je ein Sechstel mussten Vogt Essich und Bürgermeister Renz bezahlen, die restlichen zwei Sechstel waren gemeinschaftlich von den verschiedenen Magistratspersonen aufzubringen, denen bei der Untersuchung eine Verletzung ihrer Amtspflichten nachgewiesen worden war.

Als Gewinner in der ganzen Angelegenheit konnte sich eigentlich Essich fühlen. Zwar war er von der vorgesetzten Behörde schwer gerüffelt und auch mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt worden. Aber gleichzeitig waren eben auch seine Gegenspieler Meurer, Renz, Bauer und App bestraft oder sogar entlassen worden. Und hatte das Ergebnis der Untersuchungskommission nicht bestätigt, was er schon immer behauptet und als das Grundübel aller Streitereien ausgemacht hatte? Nämlich dass im Magistrat größtenteils pflichtvergessene, unfähige und eigensüchtige Personen säßen, die es im Interesse der Herrschaft und der Untertanen streng an die Kandare zu nehmen gelte.

Da die Geigersche Untersuchungskommission zudem viele Dinge ungeklärt gelassen hatte, war die Chance, dass nun Hader und Zwist zwischen Vogt und Magistrat ein Ende haben werden, ebenso gering wie die Aussicht, dass Essich seine autokratischen Attitüden ablegen würde. Der Friede und die Harmonie, die man im Juni 1738 in der Stadt wieder hergestellt wissen wollte, kehrten dann auch, wenn überhaupt, nur für kurze Zeit ein. Bereits nach wenigen Jahren musste sich erneut eine herzogliche Untersuchungskommission mit einem umfangreichen Katalog von Beschwerden über Vogt Essich befassen.

Im September und Oktober 1743 hielt sich der Regierungsrat und Kammerprokurator Ludwig Christoph Vischer drei Wochen lang in Besigheim auf, um vor Ort die gegen Essich erhobenen Vorwürfe zu untersuchen. In der Einleitung zu seinem anschließend verfassten Bericht schreibt er, die meisten der von ihm vernommenen Zeugen seien »in großer Furcht vor Vogt gestanden«. Die Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung seien außerdem noch dadurch erschwert worden, dass die zu untersuchenden Klagepunkte schon seit einem Jahr bekannt gewesen seien und somit Essich die Gelegenheit und Zeit genug gehabt hätte, »alles in die Wege einzuleiten, daß man ohne große Schwierigkeit auf keinen rechten Grund mehr kommen dürfte«. Vischer hat daher alle wichtigen Zeugen zu Beginn ihrer Befragung vereidigt.

Von den zahlreichen Vorwürfen, die Vischer im Rahmen seiner Kommission zu untersuchen hatte, seien nur einige genannt. Einer davon lautete, Essich habe aus einer Entschuldungsaktion der fürstlichen Rentkammer persönliche Vorteile gezogen. Der Hintergrund war: Als 1739 nach einem schlimmen Orkan im Schwarzwald sehr große Mengen an Sturmholz angefallen waren, wurde von der Rentkammer »wegen mangelnden Debits« beschlossen, einen Großteil dieses Holzes an »Creditores cameralis«, also Gläubiger der Rentkammer, zu überlassen und damit Forderungen an die Rentkammer zu begleichen. Obwohl ein herzogliches Reskript anordnete, dass das Holz zu einem erhöhten Preis anzunehmen sei, machten allein in Stadt und Amt Besigheim rund 100 Personen von diesem Angebot Gebrauch und bezogen gegen Verrechnung ihrer Forderungen von der Unter-Floßfaktorei Besigheim Bau- und Brennholz oder auch Schnittware. Zu diesem Zweck hatte Vogt Essich Assignationen an den Holzfaktor Landauer auszustellen, auf denen vermerkt war, wie viel Holz jeder einzelne Gläubiger erhalten soll. Dabei habe Essich, so der Vorwurf, bei der angegebenen Holzmenge jeweils einen Abschlag vorgenommen und diesen seinem eigenen Holzkonto gutschreiben lassen.

Essich bestritt diesen Sachverhalt nicht, gab jedoch an, dieser Abschlag sei ihm von den Leuten freiwillig zugestanden worden »in Ansehung der vielen Mühe und Kosten«, die er in der ganzen Angelegenheit habe aufwenden müssen. Während einige der von Vischer hierzu befragten Zeugen dies bestätigten, sagten mehrere andere aus, von »freiwillig« könne überhaupt keine Rede sein. Der Vogt habe sie unter Druck gesetzt: Würden sie nicht einem Abschlag zustimmen, würde er ihnen auch keine Assignation ausstellen. Manche gaben an, Essich habe von ihnen einen Abschlag in Höhe von einem Drittel verlangt.

Insgesamt waren für 1012 Gulden Assignationen ausgestellt worden. Nach Berechnungen der Rentkammer hatte der Vogt Holz im Wert von 280 Gulden für sich abgezweigt, Essich selbst sprach von »höchstens 200 Gulden«. In einer Stellungnahme erklärte die Rentkammer, auch wenn dem Vogt dabei nichts grundsätzlich Unrechtes angelastet werden könne – kleine Entschädigungen für zusätzliche Arbeiten seien durchaus üblich und zulässig –, so müsse man doch entschieden die Höhe des Profits beanstanden, den sich Essich verschafft hatte. Denn mit den Assignationen dürfte er wohl kaum so viel Arbeit gehabt haben, dass eine Rekompens von 280 Gulden oder auch nur 200 Gulden gerechtfertigt wäre. Den Schaden habe letztlich die Rentkammer. Essich wurde wegen dieser Sache schließlich mit einer Geldstrafe von 100 Reichstalern belegt.

Eine weitere Klage war, dass Essich sein Amt missbrauche »durch unerlaubte Geld-Abzwackungen und harte Bedrückungen seiner Untergebenen, ja gar armer Witwen und Waisen in Stadt und Amt«. Hierzu wurden zahlreiche Einzelbeispiele angeführt. So soll er bei Erbteilungen stets eine Gebühr von zwei bis vier Gulden verlangt haben, auch wenn er bei dem Teilungsgeschäft nicht persönlich anwesend war. Essich bestritt auch diesen Vorhalt nicht und berief sich darauf, dies sei uralter Brauch und schon von seinen Amtsvorgängern so gehandhabt worden. Der Regierungsrat kam

jedoch zu dem Ergebnis, dass diese Praxis unzulässig sei und Essich deshalb die zu Unrecht eingezogenen Gebühren wieder zurückerstatten müsse. Nicht geahndet wurde hingegen der Vorwurf, Essich habe mehrfach bei Erbteilungen und Gantfällen zum eigenen Vorteil agiert, indem er sich Äcker, Weinberge oder Naturalien, die aus der Erbmasse bzw. der Gantmasse verkauft werden mussten, zu einem günstigen Preis gesichert hätte. Seine Erwiderung, er habe in allen genannten Fällen niemanden finden können, der mehr geboten hätte, er könne nichts Unrechtes dabei empfinden, wurde offensichtlich akzeptiert, freilich mit einer gewissen Skepsis. Denn mehrere Zeugen hatten ausgesagt, dass kein Bürger in Stadt und Amt es jemals wagen würde, etwas für ein Gut zu bieten, an dem auch der Vogt interessiert sei.

Breiten Raum nahmen die Untersuchungen Vischers hinsichtlich der Klage ein, Essich habe »zu seinem neuen Garten- und Hausbauwesen eine ganze Bürger- und Bauernschaft in Stadt und Amt zu Hand- und Fuhrfronen gezwungen und dem wenigsten Teil von dergleichen Arbeitern den völligen Lohn gereicht, wie dann die Bürgerschaft sehr vieles umsonst prästieren müssen«. In den Augen Vischers war dies einer der zentralen Klagepunkte, denn einem Beamten stehe es nicht zu, für private Zwecke »Fronen zu erfordern«.

Essich hatte 1740 einen großen Garten an der Enz erworben – heute in Besigheim als der so genannte Pfeiffer'sche Garten bekannt – und diesen, wie es im Kommissionsbericht heißt, zu einem »förmlichen Lustgarten« herrichten, auch im Garten ein Orangeriehaus bauen lassen. Die Terrassierung des steilen Gartengeländes war sehr arbeitsaufwändig, und für die Herbeischaffung der benötigten Steine und anderer Baumaterialien waren zahlreiche Fuhren erforderlich. Essich ließ deshalb in der Stadt und in den Amtsdörfern durch den Stadtknecht Ober und den Amtsknecht Wanner bei den Bauern, Handwerkern und Tagelöhnern anfragen, ob sie für ihn fahren und arbeiten wollten.

Einer solchen Anfrage konnte man sich wohl kaum verweigern, und tatsächlich hatte fast jeder Bürger wenigstens einen Tag lang, viele sogar mehrere Tage für den Vogt gearbeitet. Essich stellte dies auch gar nicht in Abrede, bestritt aber energisch, unrechtmäßig Fronleistungen in Anspruch genommen zu haben. Denn er habe den Leuten immer sagen lassen – und Wanner und Ober bestätigten dies –, dass er ihnen einen angemessenen Fuhr- oder Taglohn bezahlen wolle. Die meisten hätten sich jedoch freiwillig mit 1 Maß Wein und einem Stück Brot begnügt, also mit dem, was üblicherweise bei Frondiensten pro Tag gereicht wurde. Er habe niemanden zu irgendetwas genötigt, und außerdem sei es ja überall Observanz, dass »wenn auch ein Bauer ein Häuslein baue, ihm Bürger und Bauern gegen Reichung eines Trunks etwa einen Tag gratis an die Hand gehen und helfen«.

Mit der Freiwilligkeit war das freilich so eine Sache. Der Kronenwirt Landenberger sagte aus, er habe in den Jahren 1740/41 mindestens 500 Fuhren zu dem Gartenbau geleistet und als Bezahlung nur eine alte Kutsche im Wert von höchstens 15 Gulden erhalten. Er habe »alles aus Furcht wegen der Gewalttätigkeit des Vogts getan« und mehr Lohn von ihm zu fordern sich nicht getraut.

Dennoch kam der Regierungsrat zu dem Ergebnis, Essich habe sich hinsichtlich der Anforderung von Fuhrleuten und Arbeitern für seinen Garten nicht strafbar gemacht. Es handle sich lediglich um ein »factum inhonestum et indecorum«. Der Vogt wurde daher »ernstlich ermahnt, dergleichen künftig zu unterlassen«.

Ob Essich auch für den Bau seines neuen Hauses in der Kirchstraße – die spätere Lateinschule und heutige »Schule am Steinhaus« – die Arbeitskraft der Bürger in An-

spruch genommen hat, geht aus dem Kommissionsbericht nicht eindeutig hervor. Es ist immer nur ganz allgemein vom »Hausbau« die Rede, wobei offen bleibt, ob damit das 1742/43 erbaute Wohnhaus oder das Orangeriehaus im Garten gemeint war.

Eine weitere Klage gegen den Vogt resultierte ebenfalls aus dem Gartenbauwesen. Essich wollte in seinem neuen Garten unbedingt einen Springbrunnen haben. Das Wasser sollte von der städtischen Wasserleitung genommen werden. Da diese jedoch äußerst schwach war und häufig nicht einmal ausreichte, um die öffentlichen Brunnen in der Stadt genügend mit Wasser zu versorgen, lehnte der Magistrat ein entsprechendes Gesuch Essichs zunächst rundweg ab, unter anderem mit der Begründung, dass solches »von unvordenklichen Jahren her« keinem Privatmann gestattet worden sei. Der Herr Expeditionsrat wollte dies natürlich nicht akzeptieren. Er setzte die Mitglieder des Stadtgerichts so stark unter Druck, dass diese schließlich den Beschluss fassten, ihm zu erlauben, aus dem Stadtbrunnen-Teuchel so viel Wasser abzuzweigen, wie durch ein Loch in der Größe einer Erbse fließen konnte. Dem Verlangen des Vogts, ihm hierüber einen Revers auszustellen, verweigerte sich das Gericht. Es schränkte vielmehr mit einem zweiten Beschluss die erteilte Erlaubnis dahin gehend ein, dass sie nur gelte, wenn die Wasserentnahme für die städtischen Brunnen unschädlich sei. Essich ließ aber nicht locker und wies den Stadtschreiberei-Substituten Moser an, über den ersten Beschluss einen Revers auszufertigen - nach dessen Wortlaut das für die Wasserentnahme vorgesehene Loch allerdings nicht mehr nur die Größe einer Erbse, sondern, wie es jetzt hieß, einer großen Erbse haben sollte – und mit allerlei Drohungen brachte er den Magistrat schließlich dazu, diesem Revers zuzustimmen, der dann auch von der zuständigen Landrechnungsdeputation ratifiziert wurde.

So weit, so schlecht. Als Kommissar Vischer der Beschwerde nachging, der Vogt würde widerrechtlich den öffentlichen Brunnen Wasser entziehen, legte ihm Essich den von der Landrechnungsdeputation ratifizierten Revers vor. Er glaubte, die Sache sei damit erledigt. Doch Vischer, der inzwischen wohl nur zu gut wusste, mit welchen Methoden Essich bisweilen seinen Willen durchsetzte, bestand darauf, auch Einblick in das Gerichtsprotokoll zu nehmen. Als man ihm das Protokoll brachte, stellte er fest, dass die Blätter mit den entsprechenden Beschlüssen des Gerichts fehlten. Alle Umstände und sämtliche Zeugenaussagen ließen darauf schließen, dass es nur Essich selbst gewesen sein konnte, der diese Blätter entfernt hatte. Da nun auch herauskam, dass der Magistrat sowohl bei der Erteilung der Erlaubnis zur Wasserentnahme als auch bei der Ausstellung des Reverses von Essich massiv unter Druck gesetzt worden war, wurde beides vom Regierungsrat für null und nichtig erklärt.

Ein weiterer Vorwurf gegen Essich war, er habe bei seiner Hochzeit im Januar 1740, als er 14 Monate nach dem Tod seiner ersten Frau in zweiter Ehe Eva Cleebauer aus Ottmarsheim heiratete, allzu große Geschenke angenommen. Wie Kommissar Vischer in Erfahrung brachte, hatte der Vogt folgende »Verehrungen« erhalten: 75 Gulden aus der Amtspflegekasse, 9 ½ Gulden von der Gemeinde Walheim, je 12 ½ Gulden von den Gemeinden Hessigheim und Mundelsheim – Essich versah damals gleichzeitig auch das Amt des Geistlichen Verwalters in Mundelsheim – sowie 45 Gulden von den Handwerkern, die aus Stadt und Amt zur Hochzeit eingeladen worden waren. Das Bürgermeisteramt Besigheim hatte außerdem noch zu Ehren des Hochzeitspaares ein besonderes »Carmen« (Gedicht) machen lassen und dafür 14 ½ Gulden bezahlt. Die Hochzeit hatte somit »das Publicum« unterm Strich 169 Gulden gekostet. Essich konnte freilich nichts Unrechtes dabei erkennen. Es sei schließlich »in

eines jeden freien Willen gestanden«, ob er ihm etwas zur Hochzeit schenken wolle oder nicht; er habe von niemandem etwas gefordert.

Der Regierungsrat erkannte zwar an, dass es den Beamten nicht grundsätzlich verboten sei, bei besonderen Anlässen Geschenke anzunehmen, aber im Fall der Essichschen Hochzeit sah er das hierbei gebotene Maß bei weitem überschritten. Seine Entscheidung fiel entsprechend aus: Essich musste an die Amtspflegekasse 50 Gulden zurückbezahlen, da – so die Begründung der Stuttgarter Räte – »für ein so kleines Ämtlen 25 Gulden überflüssig genug und in größeren nicht einmal so viel gereicht zu werden pflegt«. Auch die Geldgeschenke der Gemeinden Hessigheim und Walheim durfte er nicht behalten, ebenso wenig die 45 Gulden von den Handwerkern, zumal diese bei der Hochzeitsfeier »nichts dafür genossen« hätten und somit ganz offensichtlich »in keiner anderen als gewinnsüchtigen Absicht« zur Hochzeit eingeladen worden seien.

Essich wurde auch vorgehalten, »Schmieralien« angenommen zu haben. In dem Kommissionsbericht sind hierzu rund zwei Dutzend Einzelbeispiele angeführt. So gab etwa der Rössleswirt Bauer an, er habe 1739 dem Vogt 1 Fass Most vor den Keller führen lassen, auch 1 Karolin (umgerechnet rund 9 Gulden) verehrt, außerdem ein halbes Dutzend englische Zinnteller und überdies der Frau Vogt 2 Gulden »ins Kindbett«. Leider teilt der Bericht außer dem Hinweis auf das Kindbett nicht mit, weshalb oder zu welchem Anlass Bauer diese Geschenke gemacht hatte. Bemerkenswert ist jedoch, was Essich dazu meinte. Kommissar Vischer fasste es mit folgenden Worten zusammen: »Von all diesen Präsenten sei ihm nichts erinnerlich, indem er nicht aufschreibe, was ihm zum Herbst oder zum neuen Jahr oder seiner Frau in die Kindbett verehrt werde.«

In anderen Fällen lassen sich die Zusammenhänge aber zumindest erahnen. Man hatte Essich kleinere oder auch schon mal größere Geschenke gemacht, damit er Berichte und Stellungnahmen an Regierungsbehörden im Sinne des Antragstellers abfasste oder um ganz allgemein eine beschleunigte und wohlwollende Bearbeitung eines Anliegens zu erreichen. Dass es sich dabei um eine Form der Geschenkannahme handelte, die wir heute als »Bestechlichkeit im Amt« bezeichnen würden, konnte Essich allerdings in keinem Fall eindeutig nachgewiesen werden. In allen von Vischer untersuchten Fällen verteidigte sich der Vogt lapidar mit der Antwort, die Geschenke lediglich als Gegenleistung für seine eigenen Aufwendungen und Mühe in der betreffenden Sache erhalten zu haben.

Vischer war sich übrigens bewusst, dass er im Rahmen seines Kommissionsauftrags längst nicht alle Klagen gegen Essich so gründlich untersuchen konnte, wie dies eigentlich wünschenswert und erforderlich gewesen wäre. Fast schon resignierend schrieb er in seinem Bericht, es sei »sehr zu befürchten, wann ein Durchgang in diesem Städtlen und dazugehörigen zwei Dörfern wäre gehalten worden«, hätte er mit Sicherheit noch sehr viele weitere Beispiele von »Bedrückung und Aussaugung der Untertanen« durch den Vogt in Erfahrung bringen können.

Die meisten Untersuchungen hat Vischer aber minutiös geführt, vor allem immer dann, wenn der Verdacht im Raum stand, dass der Vogt zum Nachteil der Herrschaft gehandelt hatte. So etwa bei dem Vorwurf, Essich habe sich auf unredliche Weise und zu äußerst günstigen Konditionen die Nutzung herrschaftlicher Wiesen gesichert. Die Nachforschungen Vischers ergaben Folgendes:

Im Sommer 1740 hatte Essich der Rentkammer empfohlen, einen Teil der herrschaftlichen Wiesen zu Besigheim, die fast 9 Morgen großen so genannten Brühl-

wiesen an der Enz, künftig nicht mehr selbst zu bewirtschaften, sondern zu verpachten. Als Begründung führte er an, allein die »Einheimsung« (Einbringung) der Heu- und Öhmdernte verursache jährlich Kosten von 15 Gulden. Auch sei der Ertrag der Wiesen sehr gering, weil diese »in vielen Jahren retro nicht gebessert worden, mithin so ausgemergelt seien, daß sie fast nichts an Futter ertragen«. Das Unkraut habe dermaßen überhand genommen, dass es ohne große Kosten nicht mehr ausgerottet werden könne, »mithin das gute Gras dadurch verstickt werde«. Außerdem würden die Wiesen häufig im Frühjahr von der Enz überschwemmt, und wenn das Hochwasser ablaufe, wären sie so voll mit Sand, dass, wenn ein trockener Sommer darauf folge, »kein Futter davon zu hoffen« sei.

Die Rentkammer wies daraufhin Essich an, die Wiesen auf neun Jahre zu verleihen – gegen Höchstgebot und mit der Auflage, dass der Pächter die Wiesen jährlich zu »bessern«, also vor allem zu düngen, verbunden sei. Essich nahm die Subhastation (öffentliche Versteigerung) sofort vor. Es meldete sich jedoch – wie es im Kommissionsbericht heißt – »kein Liebhaber, teils weil man wußte, daß Vogt Appetit dazu habe, teils weil die Düngung alle Jahr hätte völlig geschehen sollen, welches keiner zu bestreiten im Stand gewesen wäre« und auch »in dem Revier« nicht üblich sei, da hier die Wiesen für gewöhnlich nur alle zwei bis drei Jahre gedüngt würden.

Nachdem die erste Versteigerung ergebnislos geblieben war, bot sich Essich selbst als Pächter an, und die Rentkammer beschloss, ihm die neun Morgen Wiesen für jährlich 30 Gulden zu überlassen. Zuvor sollte aber nochmals eine Subhastation geschehen, und zwar diesmal durch den Stadtschreiber. Doch aus den bereits genannten Gründen meldete sich erneut kein Interessent, woraufhin Essich sein Angebot präzisierte und erklärte, er wolle die Wiesen unter der Voraussetzung, dass er sie jährlich nur zu einem Drittel düngen müsse, für 24 Gulden Pachtgeld übernehmen. Mitte Dezember 1740 wurden sie ihm schließlich für 26 Gulden und mit dem geforderten Zugeständnis hinsichtlich der Düngung verliehen.

Kommissar Vischer schreibt in seinem Bericht, die ganze Rentkammer habe damals geglaubt, zum besten Nutzen der Herrschaft gehandelt zu haben. Doch nun stelle sich heraus, dass sie von Essich mit »vorgespiegelten Umständen« getäuscht worden sei. Denn die fraglichen Wiesen seien »fast die besten im ganzen Tal«. Für unmittelbar benachbarte Wiesen, die dem Vogt privat gehörten, müssten die Pächter pro Morgen 12 Gulden an Essich bezahlen. Der Futterertrag dieser Wiesen sei nicht höher, eher geringer als auf den nun an den Vogt verliehenen herrschaftlichen Wiesen. Der Sonnenwirt Landauer und Kronenwirt Landenberger hätten sich jetzt schriftlich angeboten, 100 Gulden jährlich auf neun Jahre zu bezahlen, und nach Ansicht des Bürgermeisters Demeradt ließe sich sicherlich noch mehr erlösen, wenn man die Wiesen nicht en bloc, sondern morgenweise verleihen würde. Daran zeige sich ganz klar, dass bei den beiden 1740 vorgenommenen Subhastationen allein »ex metu erga praefectum niemand auf diese Wiesen zu schlagen sich unterstanden«, also sich niemand aus lauter Furcht vor dem Vogt getraut hätte, ein Angebot abzugeben.

Essich habe der Rentkammer auch die Unwahrheit berichtet mit seiner Angabe, die Wiesen würden häufig überschwemmt und durch die Ablagerung von Sand werde ihr Ertrag vermindert. Tatsächlich würden die Wiesen auf der höheren Uferseite liegen und es sei somit die Überschwemmungsgefahr bei ihnen geringer als bei anderen Wiesen. Auch spüle die Enz bei Hochwasser, so die Aussage der Wiesenbesitzer, »mehr Schleim als Sand« auf die Wiesen und mache sie dadurch fruchtbar. Hingegen habe er der Rentkammer verschwiegen, dass nach den Lagerbüchern die Unter-

tanen zu Besigheim und Walheim verpflichtet seien, das Heu und Öhmd in der Fron zu dörren und heimzuführen. Es sei daher fast nicht zu begreifen, wie er die jährlichen Kosten für die Einheimsung auf 15 Gulden habe beziffern können. Denn man müsse ausschließlich das Mähen entlohnen und dafür würden dem Fröner pro Morgen 24 Kreuzer sowie ein Trunk Wein und ein Stück Brot gegeben. Die Pflicht der Untertanen zur Leistung von Frondiensten auf diesen Wiesen stehe auch keineswegs nur auf dem Papier. Der Vogt habe erst kürzlich einen Bürger mit einem kleinen Frevel bestraft, weil dieser sich geweigert hatte, zwei Fuhren an einem Tag zu leisten.

Der Regierungsrat kam aufgrund des Kommissionsberichts zum Ergebnis, dass Essich in dieser Angelegenheit »eine große Eigennützlichkeit und Arglistigkeit deutlich an den Tag gelegt« und durch vorsätzliche Täuschung der Rentkammer die Herrschaft »enormiter lädiert« habe. Er musste die Wiesen sofort zurückgeben und für das entgangene Pachtgeld der Rentkammer eine Entschädigung von 167 Gulden bezahlen.

Man muss sich fragen, weshalb Essich sich immer wieder – und die Beispiele ließen sich fast endlos fortsetzen – auf nicht ganz korrektem oder sogar nachweislich widerrechtlichem Wege finanzielle Vorteile verschaffte. Schlimm genug, dass dies zu Lasten der ihm »anvertrauten Amtsuntertanen« ging, die sich zumindest in vielen Fällen zu Recht von ihrem Vogt »bedrückt und ausgesaugt« fühlen mussten. Richtig gefährlich wurde es aber, wenn er in seiner offenkundigen Geldgier nicht einmal davor zurückschreckte, der Herrschaft Schaden zuzufügen. Hier nahm er – ob bewusst oder unbewusst, sei dahingestellt – die Gefahr der Entlassung in Kauf.

Das Ganze wird umso unverständlicher, wenn man einen Blick auf Essichs Einkommens- und Vermögensverhältnisse wirft. Als Vogt in Besigheim und Keller zu Mundelsheim hatte er ein jährliches Diensteinkommen von insgesamt rund 500 Gulden. Das waren immerhin rund 140 Gulden mehr, als der Besigheimer Stadtpfarrer erhielt. Weitere beachtliche Einkünfte zog er aus der Verpachtung der zahlreichen Äcker, Wiesen und Weinberge, die er im Laufe der Jahre an sich gebracht hatte – häufig, wie wir gesehen haben, zu einem günstigen Preis. Außerdem hatte er, wie Kommissar Vischer in seinem Bericht mitteilte, von seinen Eltern »etwas Schönes ererbt« und hatte ihm seine zweite Frau »gegen 8000 Gulden zugebracht«. Essich war also ohne Zweifel ein weit überdurchschnittlich vermögender Mann. Weshalb er dennoch immer wieder auf Kosten anderer sich zu bereichern versuchte, verraten uns die Akten nicht.

Der Regierungsrat fasste die von Vischer untersuchten und im Kommissionsbericht eingehend erläuterten einzelnen Vorwürfe gegen Essich – insgesamt waren es weit über 100, von denen hier, wie gesagt, nur einige näher vorgestellt werden konnten – wie folgt zusammen: Vogt Essich habe entgegen allen fürstlichen Verordnungen Getreide vom herrschaftlichen Kasten gekauft; er habe sich bei der Verwaltung und Verrechnung der herrschaftlichen Naturalien und Baumaterialien »unrichtig, illegal und eigennützig bezeugt«; er habe die Rentkammer verschiedene Male mit »offenbaren Unwahrheiten« hintergangen; er habe »das Publicum und seine Stabsuntergebenen schändlich mißbraucht«; er habe sich aus öffentlichen Kassen »excessive Hochzeitsgeschenke zugeeignet«; er habe unverdiente Steuer-Exekutionskosten eingezogen; er habe auf unstatthafte Weise der Stadt Besigheim einen Teil des Brunnenwassers »abgespannt« und dabei das Gerichtsprotokoll gefälscht; er habe sich entgegen den fürstlichen Verordnungen bei den meisten Inventuren, Teilungen und Gantverfahren persönliche Vorteile verschafft; er habe sich widerrechtlich Waisengüter angeeignet; er habe die Untertanen zu seinem Gartenbau mit ungebührli-

chen Hand- und Fuhrfronen beschwert; er habe »aller Orten, auch in den geringsten Sachen, seine unmäßige Eigennützigkeit blicken lassen«; mit einem Wort: er habe »sich schwerlich versündigt a) an seinem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, b) an dem Publico und c) an den ihm gnädigst anvertrauten Untertanen«.

Das war nun doch ein ganz erstaunlicher Katalog von Vorwürfen, die zumindest zum größten Teil - wie der Regierungsrat dem Kommissionsbericht entnehmen konnte – sich auch mit schriftlichen Belegen oder glaubwürdigen Zeugenaussagen eindeutig beweisen ließen. Dennoch fand das Kollegium der Regierungsräte in der Frage, wie Essich zu bestrafen sei, zu keiner gemeinsamen Antwort. Einig war man sich lediglich darin, dass Essich die Kommissionskosten in Höhe von rund 1000 Gulden tragen und eine empfindliche Geldstrafe zahlen müsse. Ein Teil des Kollegiums plädierte außerdem dafür, Essich zu entlassen oder wenigstens zu versetzen, da man ihn, so die Argumentation, ohne »scandalo zu Besigheim nicht wohl stehen« lassen könne, auch zu besorgen stünde, er werde es denjenigen entgelten, die gegen ihn ausgesagt hatten, und die Untertanen, die »ohnehin bereits an ihrer Errettung desperieren, völlig subjugieren und von weiteren Klagen, so hart es ihnen auch geht, abschrecken«; daraus könnte dann aber letztlich sogar die Gefahr eines größeren Tumults entstehen. Die Mehrheit der Regierungsräte votierte jedoch dafür, Essich nochmals eine Chance zu geben und ihn im Amt zu belassen. Er sei noch ein junger Mann, der aus gemachten Fehlern lernen könne. Vor allem aber müsse man ihm zugute halten, dass er »das liederlich verdorbene Stadt und Amt Besigheim wiederum in recht guten Stand gesetzt und bis daher darin gehalten habe«, auch im Einzug der herrschaftlichen Abgaben »jederzeit exakt gewesen« sei, dadurch aber bei »übel Gesinnten sich vieles Odium übern Hals gezogen« hätte.

Der Geheime Rat, der letztlich die Entscheidung zu treffen bzw. eine solche dem Herzog vorzuschlagen hatte, schloss sich dem Votum der Mehrheit der Regierungsräte an. Essich durfte weiterhin als Vogt in Besigheim bleiben. Mit Dekret vom 10. Juni 1745 wurde er lediglich streng verwarnt und ernstlich ermahnt, dass er »sich in seinem Amt in Zukunft richtiger und moderater aufführe und an seinen Amtsuntergebenen wegen der wider ihn angebrachten Klagen nimmermehr räche«. Außerdem musste er »um seiner zu Schulden gekommenen Eigennützigkeiten, Illegalität und Gewalttätigkeiten willen« neben den Kommissionskosten und den bereits genannten besonderen Geldstrafen und Entschädigungen noch eine allgemeine Geldstrafe von 600 Gulden bezahlen.

Zehn Jahre später musste sich dann erneut eine herzogliche Untersuchungskommission mit Klagen über Vogt Essich befassen. Als die Kommission, bestehend aus dem Regierungsrat Maximilian Frost und dem Expeditionsrat Jakob Friedrich Elsässer, im Oktober 1755 in Besigheim eintraf, bestand ihre erste Handlung darin, auf herzoglichen Befehl Essich von seinem Amt zu suspendieren und den Lauffener Vogt Johann Friedrich Stockmayer als Vogtamtsverweser einzusetzen.

Die einzelnen Klagen und Beschwerden, die von Frost und Elsässer zu untersuchen waren, brauchen hier nicht näher vorgestellt zu werden. Dem Kern nach handelte es sich überwiegend um ähnliche Punkte wie schon bei den Kommissionen von 1737/38 und 1743/44. Begnügen wir uns daher mit einigen Zitaten aus dem Kommissionsbericht und einigen wenigen Beispielen, die verdeutlichen mögen, wie schlimm es Essich getrieben hatte.

In der Einleitung des 750 Seiten umfassenden Berichts heißt es, die fürstliche Resolution vom 10. Juni 1745 sei von Essich grob missachtet worden. Er habe zwar die

Entschädigungszahlungen und Geldstrafen, die man ihm seinerzeit auferlegt hatte, geleistet. Aber ansonsten habe er, so schreiben die beiden Kommissare, »alles das, was bei voriger Commission bei ihm geahndet und bestraft worden, nach wie vor continuiert und es hie und da viel weiter getrieben, daß es insbesondere intuitu seiner Eigennützigkeiten fast das Ansehen gewinnt, als ob er die ihm zuerkannten Geldstrafen und Konfiskationen wieder regressieren und den Schaden auswetzen« hat wollen. In diesem Zusammenhang hielten die Kommissare weiter fest: »Es findet sich zur 1743er-Commission kein anderer Unterschied, als daß er sich nur dessen enthalten, was in das Große gegangen und allzu merklich in die Augen gefallen [wäre], dahingegen er außer diesem, wo er nur einen Schein der Entschuldigung für sich zu haben vermeinen können, zugegriffen und an dem ihm anvertrauten herrschaftlichen Gut sich immer etwas zu Nutzen gemacht und ungebührlich zugeeignet hat.«

Nachgewiesen wurde Essich zum Beispiel, dass er in größerem Stil herrschaftliche Baumaterialien für private Zwecke verwendet hatte oder die von seinen eigenen Weinbergen und Äckern fälligen Abgaben an die Herrschaft entweder gar nicht oder zumindest nicht völlig entrichtet hatte. Ebenso dass er die Rechnungen manipuliert hatte, damit die Sache nach außen hin korrekt erschien. Dies alles sei den übrigen Amtsträgern und den dem Vogt unterstellten Offizianten wohl bewusst gewesen. Allein, niemand habe gewagt, etwas zu sagen. Denn Essich habe bei allem »den Kunstgriff gebraucht, daß er seine Untergebenen in eine knechtische Furcht gesetzt, mithin sie, wenn sie auch schon einen Zweifel gehabt, sich nicht unterstehen dürfen, mit ihm davon zu reden, wollten sie nicht seiner bitteren Rache und Verfolgung exponiert sein«.

In seiner Geldgier war Essich geradezu unersättlich geworden. Der Kommissionsbericht lässt erkennen, dass ohne »Schmieralien« jetzt offenbar gar nichts mehr gegangen ist. Essichs Eigennutz, schreiben die Kommissare, erstrecke sich auf alles, »was ihm als Beamten nur immer vor und unter Händen kommen« könne. Er mache »nichts unentgeltlich«, selbst dann nicht, wenn er lediglich seine amtlichen Pflichten erfüllt. Von den zahlreichen Fällen, die hierzu im Kommissionsbericht dokumentiert sind, seien wenigsten einige Beispiele angeführt.

Als ein gewisser Jakob Müller um Aufnahme in das Bürgerrecht nachsuchte und das Stadtgericht dem Antrag zustimmte, verweigerte Essich sein Plazet mit der Begründung, Müller bringe nicht genügend Vermögen mit. Seine Zustimmung gab Essich erst, nachdem er von Müllers Schwiegervater Martin Hümppel 1 Dukaten (5 Gulden) bekommen hatte. Jetzt war Müller, so die Aussage des Bürgermeisters Dieterich, auch in den Augen des Vogts plötzlich ein »braver Bürger«. Dieser Fall lässt übrigens zwei Interpretationen zu, da wir die tatsächlichen Vermögensverhältnisse Müllers leider nicht kennen. Entweder war Müller wirklich unvermögend. Dann hätte sich Essich bestechen lassen, um einer eigentlich abzulehnenden Bürgerannahme zuzustimmen. Denn Leute ohne ausreichendes Vermögen durften für gewöhnlich nicht in das Bürgerrecht aufgenommen werden, um zu verhindern, dass sie später eventuell der Stadtkasse bzw. dem Armenkasten zur Last fielen. Verfügte Müller jedoch über ein normalerweise ausreichendes Vermögen, hätten wir es gewissermaßen mit Erpressung zu tun: ohne Geldzahlung keine Zustimmung des Vogts.

Das zweite Beispiel zeigt, dass Essich absolut skrupellos war. Ein Walheimer Bürger namens Knoll wollte mit seiner Familie nach Ungarn auswandern. Er hatte bereits das Bürgerrecht aufgekündigt und auch schon den größten Teil seiner Güter verkauft, als er plötzlich starb. Seine Witwe Rosina gab daraufhin den Plan zur Auswanderung auf und stellte beim Vogtamt den Antrag, »sie wieder in dem Flecken zu behalten«, weil sie mit ihren vier Kindern nach dem Tod ihres Mannes nicht mehr emigrieren könne. Essich lehnte schroff ab: Sie und ihr Mann hätten die beantragte Erlaubnis zur Auswanderung erhalten, dabei solle es bleiben, es sei hier schließlich »kein Taubenschlag«. Die verzweifelte Witwe, die nicht wusste, wohin sie gehen sollte, wenn sie nicht in Walheim bleiben konnte, kratzte nun alles zusammen, was sie an Geld auftreiben konnte und gab Essich 10 Gulden. Nun zeigte sich der Vogt zugänglich und hatte nichts mehr dagegen einzuwenden, dass die Familie in ihrem Heimatort blieb.

Ein weiterer Fall von glatter Erpressung wurde den Kommissaren von den Zimmerleuten Koch und Mack berichtet. Nachdem sie 1754 von dem herzoglichen Baumeister Groß den Auftrag zur Reparatur der Floßgassen in Besigheim und Hessigheim erhalten hatten, sei ihnen ihre Arbeit von Essich »durch alle Species der Bedrückungen sauer gemacht« worden. Unter dem Vorwand, er wisse von dem Auftrag nichts, habe sich der Vogt geweigert, die für die verschiedenen Arbeiten vorgesehenen Fröner anzufordern, und er habe auch für den Ankauf der benötigten Baumaterialien keinen Heller ausbezahlt, so dass sie die gesamten Kosten in Höhe von 700 Gulden aus der eigenen Tasche hätten vorfinanzieren müssen. Essich sei erst kooperativ gewesen, nachdem sie ihm 25 Gulden »zu einer Recompenz« gegeben und außerdem noch versprochen hätten, ihm umsonst ein Wengerthäuschen zu zimmern.

Ein letztes Beispiel: Die rund 50 Schafe, die Essich privat gehörten, mussten vom Stadtschäfer Wolpert umsonst gehalten und auch kostenfrei in das Winterfutter genommen werden, und wenn eines der Essichschen Schafe verendete, hatte er den Verlust dem Vogt zu ersetzen. Als Gegenleistung sorgte Essich seit vielen Jahren dafür, dass die Schäferei immer wieder an Wolpert verliehen wurde, und zwar um ein Bestandgeld, das weit unter dem lag, was andere Interessenten angeboten hatten. Den Schaden hatte die städtische Kasse.

Im Kommissionsbericht wird Essich ganz allgemein eine »tumultuarische« Amtsführung bescheinigt, auch dass er die Untertanen »sehr schnöd, unbarmherzig und despotisch« behandle. Er gehe mit ihnen um, schreiben die Kommissare, »als ob diese fürstlichen Untertanen seine eigenen Untertanen wären und er selbige auf eine tyrannische Art tractieren dürfe, wie er nur wolle«. Auch von Seiten des Magistrats dulde er keinerlei Widerspruch. Wenn bei den Beratungen im städtischen Gericht ein Votum nicht nach seinem Gusto ausfalle, werde er sofort hitzig. Es müsse eben immer alles nach seinem Willen gehen. Aus Mundelsheim wurde die Klage berichtet. Essich habe seit 17 Jahren »die Leute gewaltig in den Kappenzaum geritten und damit verursacht, daß seit ein paar Jahren so viele von da weg und nach Schlesien gezogen« seien. Man habe sich alles gefallen lassen, »weil man sonst gleich in der größten Ungnade und Strafe gewesen« wäre. Die Kommissare fassten kurz und bündig zusammen: Essich hat sein Amt »unter einem beständigen Despotismo geführt« und dabei hat »niemand so keck sein dürfen, wann er dem Vogt etwas gearbeitet oder sonst an ihn zu prätendieren gehabt, daß er es gefordert, sondern alles wurde unentgeltlich wie in der Fron prästiert, welches eine der größten Bedrückungen der Untertanen gewesen ist«.

Ein besonders drastisches Beispiel für die Willkür und den Despotismus des Vogts wussten die Besigheimer Fergen, die Betreiber der Neckarfähre, zu berichten. Nach ihrer Darstellung, die von mehreren Zeugen bestätigt wurde und allem nach wohl

der Wahrheit entsprach, hatte sich an einem Abend des Jahres 1752 Folgendes zugetragen: Eine Stunde nach dem Glockenschlag, der den Fergen die Zeit zum Heimgehen anzeigt, sind sie zum Neckartor gegangen, um sich dort den Tagesverdienst zu teilen. Plötzlich hörten sie Essich - der den Tag in Hessigheim oder Mundelsheim zugebracht hatte, aber weder am Morgen von den Fergen über den Neckar gesetzt worden war noch ihnen irgendeinen Befehl gegeben hatte – laut rufen. Die Fergen Allinger und Strobel sind darauf sofort zur Fähre geeilt und haben den Vogt vom anderen Neckarufer geholt. Doch statt ihnen zu danken, hat Essich sie als Spitzbuben, Kanaillen usw. beschimpft, sie auch zu sich in die Amtsstube zitiert und ihnen vorgehalten, zu früh von der Fähre weggegangen zu sein. Obwohl sie mit Hilfe des Torwärters des Neckartors hätten leicht beweisen können, dass sie nicht zu früh, sondern sogar erst eine Stunde später als üblich ans Tor gekommen sind, wurden alle vier Fergen von Essich, ohne dass er sie überhaupt angehört hatte, »in den Turm gesprochen«. Drei der vier Fergen mussten die Nacht im Bürgerturm verbringen, der Ferge Conrad Schmid sogar im Diebsturm, weil er sich erkühnt hatte, zu Essich zu sagen, er wolle sich lieber um Geld strafen lassen, aber in den Turm gehe er nicht.

Dass diese willkürliche Bestrafung der Fergen kein Einzelfall war, verdeutlicht die Aussage des Bürgermeisters Demeradt, wonach Essich bei Inquisitionen häufig völlig überzogen reagierte: Wenn die Leute nicht sofort mit der Sprache herausgerückt seien, habe er sie »hart angefahren, mit dem Turm gedroht, auch sie wirklich ohne Befehl hinein gesteckt«.

Bei alledem kann es dann auch kaum verwundern, dass er aus manchem Angeklagten die Wahrheit regelrecht herausprügeln wollte. So berichtete zum Beispiel Jakob Hörer aus Kirchheim, der sich zusammen mit Sabina Franck aus Walheim vor dem Vogtamt hatte verantworten müssen, weil sie im Verdacht standen, miteinander vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt zu haben: Er und Sabina seien von Essich bei der Befragung »tyrannisch behandelt« worden. Er selbst habe wenigstens zehn Streiche erhalten; sobald er ein Wort sagte, habe der Stadtknecht auf Geheiß des Vogts zuschlagen müssen. Sabina sei vom Vogt fortgesetzt als Kanaille, Hure usw. beschimpft worden, und auch auf sie habe der Stadtknecht immerzu einschlagen müssen. Er wisse zwar nicht mehr genau, wie viele Schläge es gewesen sind, er habe nicht mitgezählt, aber es könnten gut 100 Streiche gewesen sein. Sie sei »nicht wie ein Mensch, sondern wie ein Vieh tractiert worden«. Die Kommissare Frost und Elsässer konnten zwar nicht die Sabina Franck selbst hierzu befragen, da die junge Frau inzwischen nach Amerika ausgewandert war, aber ihr Bruder gab zu Protokoll, sie habe ihm dies alles so erzählt und nach diesem »harten Tractament« vier Wochen lang das Bett hüten müssen.

Essich hatte den Bogen allzu weit überspannt. In Stuttgart war man nicht mehr bereit, ihm irgend etwas nachzusehen und nochmals eine Chance zu geben. Auf Befehl Herzog Karl Eugens vom 14. April 1756 wurde er aus allen seinen Ämtern entlassen und ihm auch der Titel eines Expeditionsrats aberkannt. Selbstverständlich musste er auch für die Kommissionskosten in Höhe von rund 1020 Gulden aufkommen. In dem herzoglichen Reskript heißt es außerdem noch, Essich brauche sich keine Hoffnung machen, jemals wieder »in unsern fürstlichen Landen bedienstet zu werden«.

Warum Essich dennoch wieder in den Landesdienst kam und man ihn 1762 erneut als Oberamtmann, wie nun allgemein im Herzogtum der Titel des Vogts bzw. Untervogts lautete, nach Besigheim schickte, bleibt ein Rätsel. In den noch vorhandenen

Akten ließ sich hierzu nichts finden. Als sicher kann jedoch gelten, dass die Besigheimer alles andere als glücklich gewesen sein dürften, ihren alten Vogt wieder vorgesetzt zu bekommen. Ob er auch in den zehn Jahren bis zu seiner Pensionierung 1772 ein »despotisches Regiment« führte, teilen uns die Akten leider nicht mit. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass er sich nicht grundlegend gebessert hatte. Denn wenn er in seiner zweiten Amtszeit ein korrekter Beamter gewesen wäre, vor dem sich die Untertanen nicht hätten fürchten müssen, wäre bei seinem Tod 1775 die Erinnerung an seine schreckliche erste Amtszeit sicherlich schon verblasst gewesen und hätten sich wohl kaum über ein Jahrhundert hinweg in der Bevölkerung die Sagen lebendig erhalten, von denen Friedrich Breining 1903 in seinem Buch berichtete: dass Essich, als man ihn zu Grabe trug, mit der Zipfelmütze auf dem Haupt von seinem Fenster aus dem Leichenzug nachgeschaut habe und dass er noch heute in dem von ihm erbauten und lange Zeit bewohnten Präzeptorathaus als Geist umgehen müsse.

Quellen und Literatur

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: A 214 Bü 120/121, 123/124, 126-129.

Friedrich Breining: Alt-Besigheim in guten und bösen Tagen. Denkwürdigkeiten einer württembergischen Kleinstadt, Besigheim 1903.

Geschichte der Stadt Besigheim. Von der Vorgeschichte bis zur Gegenwart, Besigheim 2003.

Albrecht Gühring: Besigheimer Vögte in der frühen Neuzeit, Besigheim 2002 (Besigheimer Geschichtsblätter 22).

Walther Pfeilsticker: Neues Württembergisches Dienerbuch, 3 Bde., Stuttgart 1957-1993 (vor allem § 2190).